S 13 RJ 69/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RJ 69/98
Datum	15.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RJ 2/02
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der im Oktober â¦ geborene KlÃ¤ger hat Ausbildungen zum Modellschreiner und Fernmeldehandwerker erfolgreich durchlaufen. Von 1968 bis 1971 arbeitete er als Kabelmonteur bei der Fa â¦ und ab September 1971 als Fernmeldehandwerker bei der â¦ Nach einer Arbeitgeberauskunft der â¦war er dabei im Wesentlichen mit Montagearbeiten an komplizierten fernmeldetechnischen Einrichtungen betraut. Diese kÃ¶rperlich Ã¼berwiegend mittelschwere TÃ¤tigkeit setzte eine Lehre voraus und wurde nach Lohngruppe 8 a des Tarifvertrags fÃ¼r die Arbeiter der bezahlt. Die Einstufung in diese Lohngruppe erfolgte ausschlieÃlich aufgrund tarifrechtlich vorgegebener TÃ¤tigkeitsmerkmale. Seitdem geht der KlÃ¤ger keiner BeschÃ¤ftigung mehr nach. Er bezog bis Juli 1996 Krankengeld und erhÃ¤lt derzeit eine VAP-Rente i. H. v. monatlich ca. 2.673.00 DM. Vom Versorgungsamt in Dortmund ist ein Grad der Behinderung von 50 anerkannt.

Am 20. MÃ¤rz 1996 beantragte der KlÃ¤ger eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, weil er aufgrund einer Bandscheibenoperation in seinem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen beeintrÃ¤chtigt sei. Zum Rentenantrag fÃ¼gte er Atteste des Facharztes fÃ¼r AnÃ¤sthesie und Schmerztherapie am â¦ vom 11. Januar 1996 und 15. November 1996 sowie ein Attest des niedergelassenen praktischen Arztes â¦ vom 30. Januar 1996 bei, wonach er seinen bisherigen Beruf nicht mehr verrichten kÃ¶nne und in absehbarer Zeit keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten sei.

Die Beklagte zog zunÃ¤chst Befundberichte der BetriebsÃ¤rztin der vom 25. April 1996, des praktischen Arztes vom 6. Mai 1996 und des AnÃ¤sthesisten und Schmerztherapeuten vom 28. Mai 1996 bei. AnschlieÃend lieÃ sie den KlÃ¤ger in ihrer Dortmunder Begutachtungsstelle durch den Neurologen, Psychiater und Sozialmediziner, die Internistin und Sozialmedizinerin Jnd durch die FachÃ¤rztin fÃ¼r Chirurgie, plastische Chirurgie und Sozialmedizin â¦ untersuchen. Unter BerÃ¼cksichtigung der beiden Zusatzgutachten vom 3. Juni 1997 und 22. April 1997 diagnostizierte â¦ in ihrem Hauptgutachten vom 6. April -1997 ein wiederkehrendes Schmerzsyndrom des StÃ¼tz- und Bewegungsapparates bei VerschleiÃerscheinungen und Minderbelastbarkeit der WirbelsÃ¤ule nach Bandscheibenoperation, eine gesteigerte psychosomatische Reaktionsbereitschaft sowie einie Bronchitis mit LunaenÃ¼berblÃ¤hung bei fortgesetztem Nikotinmissbrauch und traute dem KlÃ¤ger noch leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung ohne Heben und Tragen schwerer Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, GanzkÃ¶rpervibrationen, Schicht- und Akkordarbeiten sowie ohne Einwirkungen von Gasen. DÃ¤mpfen und StÃ¤uben vollschichtig zu.

Hierauf gestÃ¼tzt lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 3. September 1997 ab, weil der KlÃ¤ger mit dem verbliebenem LeistungsvermÃ¶gen noch als Berater in einem TelefonbÃ¼ro arbeiten kÃ¶nne. Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 10. September 1997 mit der BegrÃ¼ndung Widerspruch, die Wechselwirkungen seiner Erkrankungen seien so gravierend, dass er selbst leichte Arbeiten nicht mehr vollschichtig verrichten kÃ¶nne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 1998 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, weil der KlÃ¤ger noch leichte Arbeiten bei weiteren EinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Als Facharbeiter kÃ¶nne er auf die TÃ¤tigkeiten eines Beraters im TelefonbÃ¼ro, Lagen/erwalters und Reparateurs von GerÃ¤ten in WerkstÃ¤tten verwiesen werden. Eine Rentenzahlung komme deshalb nicht in Betracht.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 27. Februar 1998 Klage auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit erhoben. SpÃ¤ter hat er sein Klagebegehren auf Rentenleistung wegen BerufsunfÃ¤higkeit beschrÃ¤nkt.

Der KlÃ¤ger beantragt nunmehr,

den Bescheid vom 3. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Februar 1998 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente

wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab dem 1. MÃ¤rz 1996. hilfsweise Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit ab dem 1. Januar 2001. nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestfmmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich in ihrer Klageerwiderung im Wesentlichen auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheids und meint, dass der KlÃ¤ger noch auf die TÃ¤tigkeiten eines Disponenten im Kabelwerk und Erstellers von MassenauszÃ¼gen und Abrechnungen in einem IngenieurbÃ¼ro verwiesen werden kÃ¶nne.

Das Gericht hat zunÃ¤chst zur SachaufklÃ¤rung Befundberichte des AnÃ¤sthesisten und Schmerztherapeuten â¦ vom 17. August 1998 und des praktischen Arztes â¦ vom 28. August 1998 beigezogen.

AnschlieÃend hat es von Amts wegen weiteren Beweis erhoben durch Einholung eines neurochirurgischen Zusatzgutachtens des Neurochirurgen aus Dortmund und eines nervenÃ¤rztlichen Zusatzgutachtens des Neurologen, Psychiaters und Sozialmediziners â¦

Unter BerÃ¼cksichtigung des neurochirurgischen Zusatzgutachtens vom 22. Januar 1999 ist Dr â¦ in seinem Hauptgutachten vom 25. Mai 2000 zusammenfassend zu dem Ergebnis gelangt, dass der KlÃ¤ger noch leichte Arbeiten bei weiteren EinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichten kann.

Die Beklagte hat hierzu zustimmende Stellungnahmen der FachÃ¤rztin fÃ¼r Chirurgie, plastische Chirurgie und Sozialmedizin. vom 18. Februar 1999, 10. Januar 2000 und 11. Juli 2000 Ã¼bersandt

Der KlÃ¤ger hat zu den Gutachten kritische Atteste des praktischen Arztes vom 24. September 1999, 26. September 2000 und 20. Juni 2001, des AnÃ¤sthesisten und Schmerztherapeuten vom â¦ MÃ¤rz 1999 und 8. September 2000 sowie des niedergelassenen Neurologen und Psychiaters aus vom 17. August 1999 vorgelegt. Damit haben sich die SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr â¦ und Dr â¦ in Stellungnahmen vom 6. April 1999 und 23. Oktober 2000 eingehend auseinandergesetzt, ohne von ihrer bisherigen Leistungsbeurteilung abzuweichen.

Zur Frage der FahrtÃ¼chtigkeit, der geistigen und kognitiven Belastbarkeit hat Dr â¦ nach Beiziehung eines Medikamentenplans des AnÃ¤sthesisten und Schmerztherapeuten mit Schreiben vom 17. Juli 2001 ausfÃ¼hrlich Stellung genommen.

SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger ein Attest des niedergelassenen Hals-Nasen-Ohrenarztes Dr â¦ aus â¦ vom 30. August 2001 und eine Ã¤rztliche Bescheinigung des Allgemeinmediziners vom 7. September 2001 Ã¼berreicht, wonach er zusÃ¤tzlich an einem HÃ¶rsturz rechts und an OhrgerÃ¤uschen erkrankt sei.

Zur Frage der Verweisbarkeit hat das Gericht ein berufskundliches Gutachten des Dipl.-Ing â¦ aus E â¦ vom 8. Dezember 1999 sowie ein Auskunft des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2000 eingeholt. DarÃ¼ber hinaus hat die Kammer den Dipl.- Ing â¦ am 7. MÃ¤rz 1999 als SachverstÃ¤ndigen zu den VerweisungstÃ¤tigkeiten eines Disponenten im Kabelwerk und eines Erstellers von MassenauszÃ¼gen und Abrechnungen in IngenieurbÃ¼ros vernommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 07. MÃ¤rz 2001 Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger hat hierzu eine Stellungnahme des Arbeitsamtes Dortmund vom 9. Juni 1999, eine Bescheinigung der Deutschen Telekom AG vom 22. MÃ¤rz 2001 und aus der Datenbank "BERUFEnet" der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit eine berufskundliche Kurz-Beschreibung zum Berufsbild des Disponenten und eine TÃ¤tigkeitsinformation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit einer Fachkraft fÃ¼r Lagerwirtschaft vorgelegt.

DarÃ¼ber hinaus hat das Gericht folgende berufskundliche Unterlagen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht:

â Berufskundliches Gutachten des Dipl.-Ing â¦ vom 3. Juni 1992 in dem Verfahren S 5 J 31/91 vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen,

â Sitzungsprotokoll vom 23. September 1992 Ã¼ber die Vernehmung des Dipl.-Ing â¦ als SachverstÃ¤ndiger in dem Verfahren S 5 J 31/91 vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen,

â berufskundliches Gutachten des Dipl.-Ing â¦ vom 31. Oktober 1996 in dem Verfahren L 14 J 97/95 vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NW),

â berufskundliches Gutachten des Dipl.-Ing â¦ vom 7. September 1998 in dem Verfahren S 10 RJ 170/97 vor dem Sozialgericht Duisburg, berufskundliches ErgÃ¤nzungsgutachten des Dipl.-Ing â¦ vom 15. Januar 1999 in dem Verfahren S 10 RJ 170/97 vor dem Sozialgericht Duisburg. berufskundliches Gutachten des Dipl.-Ing â¦ vom 8. November 1999 in dem Verfahren S 10 RJ 208/98 vor dem Sozialgericht Duisburg,

â Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 8. August 1995 zum Einsatz eines Fernmeldehandwerkers,

â Umfrage des Sozialgerichts MÃ¼nster in dem Verfahren S 3 RJ 69/98 zur EinsatzmÃ¶glichkeit von Fernmeldehandwerkem unter 25 Telekommunikationsunternehmen, darunter drei AuskÃ¼nfte der Deutschen Telekom AG vom 12. April. 15. Mai und 31. Mai 2000.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Vewaltungsakte (Versicherungsnummer: 11 261046 M 108) verwiesen. Beide Akten waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist unbegrÃ¼ndet

Der KlÃ¤ger ist nicht beschwert (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)), weil die angefochtenen Bescheide der Beklagten rechtmÃ¤Ãig sind. Er hat nÃ¤mlich keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, weil er nicht berufsunfÃ¤hig ist.

Nach Â§ 300 Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) ist Â§ 43 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (a. F.) auf einen bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn dieser Anspruch bis zum 31 , MÃ¤rz 2001 geltend gemacht worden ist Im Ãbrigen gilt Â§ 240 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20. Dezember 2000 (n. F.; BGBI. l 2000, 1827).

Nach Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI a. F. sind Versicherte berufsunfÃ¤hig, wenn ihre ErwerbsfÃ¤higkeit auf weniger als die HÃ¤lfte einer gesunden Vergleichsperson mit Ã¤hnlicher Ausbildung, gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Um seine BerufsunfÃ¤higkeit abzuwenden, kann der KlÃ¤ger auf alle TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihm sozial zugemutet werden kÃ¶nnen; dabei sind Dauer und Umfang der Ausbildung und des bisherigen Berufs ebenso zu berÃ¼cksichtigen, wie die besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit (Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a. F.).

Ausgangspunkt fÃ¼r die Frage einer zumutbaren Verweisung ist somit der qualitative Wert des bisherigen Berufs. Hierzu hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehrstufenschema entwickelt und die Arbeiterberufe ~ ausgehend von Umfang und Dauer der Ausbildung â in verschiedene Gruppen eingeteilt (BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nm. 138, 140). Sie sind charakterisiert durch die Leitberufe des Ungelernten, des Angelernten und des Facharbeiters in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie â basierend auf den besonderen Anforderungen der bisherigen TÃ¤tigkeit â durch den Beruf des Facharbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hochqualifizierten Facharbeiters. In diesem Rahmen kann der KlÃ¤ger im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf allenfalls auf die nÃ¤chst niedrigere Berufsgruppe verwiesen werden.

Bisheriger Beruf des KlÃ¤gers ist der eines Fernmeldehandwerkers. Diese TÃ¤tigkeit ist dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen, was auch die Beklagte nicht in Abrede stellt.

Seinen bisherigen Beruf kann der KlÃ¤ger aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben, weil Fernmeldehandwerker nach den glaubhaften Angaben der Arbeitgeberin Ã¼berwiegend mittelschwere Arbeiten verrichten mÃ¼ssen.

Nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme kann der KlÃ¤ger aber nur noch leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung unter Meidung von Zwangshaltungen und einseitigen kÃ¶rperlichen Belastungen vollschichtig verrichten. AuszuschlieÃen sind GerÃ¼st- und Leiterarbeiten, besonderer Zeitdruck. Nacht- und Wechselschichten, Ãberkopfarbeiten sowie TÃ¤tigkeiten

auÃerhalb geschlossener RÃ¤ume unter Einwirkungen von Gas. Staub, Rauch, NÃ¤sse, KÃ¤lte und starken Temperaturschwankungen. HÃ¤ufiger Publikumsverkehr ist mÃ¶glich. An das geistige LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nnen noch mittelschwierige, an die kognitiven FÃ¤higkeiten und die Sinnesleistungen noch durchschnittliche Anforderungen gestellt werden. Trotz der Schmerzmedikation ist der KlÃ¤ger in der Lage, einen Pkw zu fÃ¼hren.

Diese Leistungsbeurteilung beruht im Wesentlichen auf leichten bis mÃ¤Ãigen degenerativen VerÃ¤nderungen im HalswirbelsÃ¤ulenbereich ohne wesentliche FunktionseinbuÃe mit daraus resultierenden Spannungskopfschmerzen, einem Zustand nach Operation einÃ¶s Bandscheibenvorfalls im LendenwirbelsÃ¤ulenbereich mit nachfolgendem chronischen Schmerzsyndrom aufgrund einer WirbelinstabilitÃ¤t bzw. SchwÃ¤che mit Nervenreizsyndrom, einem Zustand nach Sprunggelenksbruch, einem Verdacht auf einen Nervenschmerz (sog. Polyneuropathie) der unteren ExtremitÃ¤ten sowie auf einer MigrÃ¤ne ohne Aura.

Diese Feststellungen zum Gesundheitszustand und zum LeistungsvermÃ¶gen entnimmt die Kammer dem Gesamtergebnis der Ermittlungen und der Beweisaufnahme, insbesondere den SachverstÃ¤ndigengutachten des Neurochirurgen Prof. Dr â¦ vom 22. Januar 1999 sowie des Neurologen, Psychiaters und Sozialmediziners Dr â¦ , vom 25. Mai 2000. Die SachverstÃ¤ndigen haben die Vorbefunde berÃ¼cksichtigt, sind den Beschwerden des KlÃ¤gers sorgfÃ¤ltig nachgegangen und haben ihn klinisch, elektroenzephalographisch und rÃ¶ntgenologisch untersucht. Der Neurochirurg Prof. Dr â¦ hat FunktionsprÃ¼fungen der WirbelsÃ¤ule und der ExtremitÃ¤ten vorgenommen, den KlÃ¤ger anatomisch genau inspiziert und vermessen sowie aktuelle RÃ¶ntgenbilder herangezogen. Dr â¦ hat mit dem KlÃ¤ger ein ausfÃ¼hrliches ExplorationsgesprÃ¤ch gefÃ¼hrt. Die Anamnese erstreckte sich dabei auf die Entwicklung, das AusmaÃ und die Behandlung der aktuellen Beschwerden und fÃ¼hrte Ã¼ber eine biologische familien- und vegetative Eigenanamnese zur Schilderung des Tagesablaufs und der Lebensgeschichte (Kindheit, VerhÃ¤ltnis zu den Eltern und Geschwistern, Lehre zum Modellschreiner, Bundeswehrzeit, erste Ehe, Ausbildung bei der Deutschen Bundespost, Ehescheidung, zweite Ehe. beruflicher Werdegang, derzeitige LebensumstÃ¤nde).

Dabei konnte sich der SachverstÃ¤ndige ein verlÃ¤ssliches Bild von der Erlebnisweise und den psychischen AblÃ¤ufen, insbesondere dem Denken und FÃ¼hlen des KlÃ¤gers, verschaffen.

Die Kammer hat daher keinen Aniass, an der VollstÃ¤ndigkeit der erhobenen Befunde und der Richtigkeit der daraus gefolgerten Leistungsbeurteilung zu zweifeln. Denn die Gutachten sind schlÃ¼ssig, plausibel begrÃ¼ndet und in sich widerspruchsfrei. Sie stimmen Ã¼berdies in wesentlichen ZÃ¼gen mit den Vewaltungsgutachten des Neurologen, Psychiaters und Sozialmediziners â¦ vom 3. Juni 1997, der Internistin und Sozialmedizinerin â¦ vom 22. April 1997 und der FachÃ¤rztin fÃ¼r Chirurgie, plastische Chirurgie und Sozialmedizin â¦ vom 6. Juni 1997 Ã¼berein, die die Kammer im Wege des Urkundenbeweises verwertet hat.

Die EinwÃ¤nde des praktischen Arztes â¦ in seinem Befundbericht vom 28. August 1998 und seinen Attesten vom 4. Juni 1999. 26. September 2000. 20. Juni 2001 und 7. September 2001 kÃ¶nnen das Beweisergebnis ebensowenig erschÃ¼ttern, wie die Stellungnahme des AnÃ¤sthesisten/Schmerztherapeuten vom 8. Juni 2001.

Soweit in seinem Befundbericht vom 28. August 1998 mittelschwerÃ¤ Arbeiten bei weiteren EinschrÃ¤nkungen ausschlieÃt, besteht mit den Gutachten von Prof. Dr â¦ und Dr â¦ Ãbereinstimmung. Nicht nachvoilziehen kann die Kammer jedoch, warum â¦ dem KlÃ¤ger in seinem Attest vom 26. September 2000 nur noch leichte Arbeiten "weniger als halbschichtig" zutraut, obwohl die Schmerzmedikation zwischenzeitlich auf die Mindestdosierung zurÃ¼ckgefahren werden konnte, "zeitweise zumutbare SchmerzzustÃ¤nde vorliegen" und FahrtÃ¼chtigkeit besteht, â¦ ist der Ansicht, dass der KlÃ¤ger beruflich nicht mehr wieder eingegliedert werden kÃ¶nne und ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten fÃ¼r chronische Schmerzpatienten nicht zu verwerten sei. Dagegen spricht jedoch, dass sich gerade die Fachgebiete der Neurologie und Psychiatrie im groÃen Umfang mit Schmerzpatienten beschÃ¤ftigen. DemgemÃ¤ss hat der SachverstÃ¤ndige Dr â¦ in seinem negativen Leistungsbild eine Reihe von qualitativen EinschrÃ¤nkungen formuliert, die er auf eine somatoforme SchmerzstÃ¶rung sowie auf gelegentliche reaktiv-depressiv Erlebnisweisen stÃ¼tzt. Im Ãbrigen nennt keine objektiven Befunde. Funktions- oder BewegungseinschrÃ¤nkungen, die seine Ansicht stÃ¼tzen. Seine Leistungsbeurteilung ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Um seine BerufsunfÃ¤higkeit abzuwenden, kann der KlÃ¤ger auf andere Facharbeiterberufe, auf TÃ¤tigkeiten in einem sonstigen Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von bis zu zwei Jahren und auf solche ungelernten Arbeiten zumutbar verwiesen werden, die sich aus dem Kreis der sonstigen ungelernten TÃ¤tigkeiten durch besondere Qualifikationsmerkmale deutlich herausheben und deshalb wie sonstige Ausbildungsberufe tariflich eingestuft sind (BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 46).

Mit dem verbliebenem LeistungsvermÃ¶gen kann der KlÃ¤ger noch als Disponent in einem Kabelwerk arbeiten.

Disponenten Ã¼berwachen in Kabelwerken die LagerbestÃ¤nde, wickeln AuftrÃ¤ge ab, ermitteln und besteilen den Materialbedarf (z. B. Kupfer, Lichtwellenleiter, PVC, PE sowie sonstige zur Isolierung erforderliche Materialien) in AbhÃ¤ngigkeit vom Ferfjgungspian und liefern die produzierten Kabel zeitgerecht aus.

Es handelt sich um kÃ¶rperlich leichte Arbeit in wechselnder KÃ¶rperhaltung ohne Heben, Tragen und Bewegen von Lasten oder Arbeiten im Knien, Hocken oder BÃ¼cken. GerÃ¼st- und Leiterarbeiten sowie Ãberkopfarbeiten kommen ebenso wenig vor, wie Nacht- und Wechselschichten oder besonderer Zeitdruck. Die TÃ¤tigkeit wird in geschlossenen RÃ¤umen ohne UmwelteinflÃ¼sse wie Gas, Staub, Rauch, NÃ¤sse, KÃ¤lte oder starken Temperaturschwankungen ausgeÃ¼bt An das geistige LeistungsvermÃ¶gen und die kognitiven FÃ¤higkeiten werden normale, das heiÃt durchschnittliche Anforderungen, gestellt. Die erforderliche Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit liegt nach EinschÃ¤tzung der medizinischen

SachverstÃ¤ndigen vor.

Aufgrund seiner Vorqualifikation als gelernter Modelischreiner und Fernmeldehandwerker sowie aufgrund seiner langjÃ¤hrigen Berufserfahrung, kann sich der KlÃ¤ger innerhalb von drei Monaten in die beschriebene DisponententÃ¤tigkeit einarbeiten, weil er die verschiedenen Kabeltypen und Spezifikationen kennt.

Die DisponententÃ¤tigkeit ist als Anlernberuf zu qualifizieren, weil nach den Angaben des SachverstÃ¤ndigen Dipl.-Ing â¦ eine ungelernte, branchenfremde Kraft mindestens ein Jahr lang angelernt werden mÃ¼sste, um vollwertig als Disponent in einem Kabelwerk arbeiten zu kÃ¶nnen. DemgemÃ¤ss wird die DisponententÃ¤tigkeit nach Gehaltsgruppe T 2 oder T 3 des Tarifvertrags fÃ¼r die Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrheinwestfalen entlohnt.

Die TÃ¤tigkeit als Disponent im Kabelwerk ist auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfÃ¼gbar. Nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Dipl.-Ing â¦ gibt es im gesamten Bundesgebiet weit mehr als 300 Disponenten in Kabelwerken. Das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen hat in seiner Auskunft vom 29. Mai 2000 zudem angegeben, dass im Mai 2000 bei den ArbeitsÃ¤mtern bundesweit mehr als 2000 offene Stellen fÃ¼r Disponenten ohne konkrete Branchenzuordnung gemeldet waren. SchlieÃlich handelt es sich auch nicht um typische SchonarbeitspiÃ¤tze, die Ã¼berwiegend innerbetrieblich durch leistungsgeminderte Mitarbeiter des eigenen Betriebs besetzt werden. Denn Mitarbeiter in Kabelwerken kÃ¶nnen nicht ohne weiteres auf eine Disponentenstelle versetzt werden, weil sie â im Gegensatz zum KlÃ¤ger â in der Regel nicht die gesamte Produktpalette und die verschiedenen Kabeltypen kennen. Folgtich hÃ¤tte der KlÃ¤ger auch reale Chancen auf Vermittlung einer entsprechenden Stelle.

Das Risiko, keinen Arbeitsplatz als Disponent in Kabelwerken zu finden, trÃ¤gt nicht die Beklagte. sondern die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. der KlÃ¤ger selbst (BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVONr. 19).

Es liegt auch kein sogenannter "Katalog- oder Seltenheitsfall" vor (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nrn. 137. 139), weil der KlÃ¤ger wegefÃ¤hig ist und unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen arbeiten kann.

Da der KlÃ¤ger somit nicht einmal berufsunfÃ¤hig ist, kann er erst recht nicht teilweise erwerbsgemindert sein.

Denn die Rente wegen teiiweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 240 SGB VI n. F. setzt im Vergleich zur BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 43 SGB VI a. F. eine noch weitergehendere Herabsetzung der beruflichen Belastbarkeit voraus.

Die Kostenentscheidung folgt aus den Â§Â§ 183, 193 SGG und trÃ¤gt der Erfolglosigkeit der Klage Rechnung.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024